



Rheinische Blätter

Samstag,

N^{ro}. 11.

den 20. Juli 1816.

Deutschland.

Die Freunde und Brüder des großen Ordens von Un-
frem Verkehr, die sich zu mancherlei Religionen, aber
doch zu dem einen Glauben des allein seligmachenden Gels
des bekennen, benutzen die Noth der Zeit, die ihnen der Him-
mel zu ihrem Besten zu senden scheint, um aus dem Elende, das
mehr droht als wirklich ist, ihren Vortheil zu ziehen. Ih-
nen werden Pharaos magere Kühe, von den Thränen und
dem Schweiß der Dürftigen gemästet, fett, und ein Trauer-
jahr für das Volk bringt ihnen Freude und Saen ins Haus.
Das Harpyengeschlecht der Wucherer ist im vollen, fröhlt-
chen Fluge über das Land, um die Angst, mehr von der
Furcht als wirklicher Noth erzeugt, zur Verzweiflung zu
steigern.

Der Kurfürst von Hessen hat dagegen eine strenge Verord-
nung erlassen, die folgende Verfügungen enthält:

§. 1. Sollen alle und jede Fruchtbesitzer, wes Stan-
des und Burden sie seyn mögen, und zwar ohne Unterschied,
ob die Früchte ihr Eigenthum sind, oder sie solche für An-
dre in ihrer Gewahrsam haben, binnen drei Tagen nach Be-
kanntmachung dieser Verordnung ihre Vorräthe an Brod-
früchten jeder Gattung mit Bemerkung des eignen Bedürf-
nisses bis zur nächsten Ernte, dem herrschaftlichen Beamten

oder Reservatenkommissär, in dessen Bezirke sie wohnen,
treulich und gewissenhaft anzeigen — und steht diesen frei,
besonders bei denjenigen, welche bedeutende Fruchtvorräthe
besitzen, und bisher einen Handel mit Frucht getrieben ha-
ben, sich selbst von der Richtigkeit der Angabe durch vorzu-
nehmende Revision der Vorräthe zu überzeugen.

§. 2. Soll ein jeder derselben seinen entbehrlichen Vor-
rath binnen jetzt und Ende Augusts, bei Strafe der Kon-
fiskation, an brodbedürftige Landesunterthanen im Markt-
preise verkaufen, und wie solches geschehen, bei der vorge-
ordneten Behörde nachweisen. Daneben

§. 3. werden die Beamten und Reservatenkommissäre
hiermit ermächtigt, den Brodbedürftigen auf jene entbehrli-
chen Vorräthe schriftliche Anweisungen zu ertheilen, worauf
denselben das darin bemeldete Quantum von den Besitzern,
bei hoher Geld- oder Gefängnißstrafe, jedoch gegen baare
Zahlung, verabfolgt werden muß.

§. 4. Der Angeber der verheimlichten Früchte erhält
den halben Werth derselben, die andre Hälfte erhalten die
armen brodbedürftigen Unterthanen, und des ersteren Na-
me bleibt auf Verlangen verschwiegen.

§. 5. Jedem Unterthan wird der Ankauf der Früchte
blos zum eignen Bedürfnisse gestattet, der Handel damit

aber, neben der Konfiskation, bei harter Gefängnißstrafe, bis auf anderweite Verordnung, verboten.

§. 6. Alle auf die künftige Ernte bereits abgeschlossene Fruchtlieferungskontrakte werden für nichtig erklärt, und soll darauf keine Klage statt finden; und eben so wenig soll:

§. 7. dergleichen nach Bekanntmachung dieser Verordnung geschlossen werdende Kontrakte verbindlich, vielmehr soll dasjenige, was darauf etwa zum Voraus bezahlt wird, der Konfiskation unterworfen seyn.

§. 8. Der Verkauf in das Ausland wird nur in kleinen Quantitäten bis zu 8 Meßen, und zwar gegen gerichtliche, der Ortsobrigkeit vorzuzeigende, Bescheinigung gestattet, auch soll die Ausfuhr nur am Tage und auf gangbaren Straßen geschehen. In diejenigen Länder aber, in welchen gegen die diesseitigen Staaten die Fruchtsperre bereits angelegt worden ist, oder noch angelegt werden wird, soll keinerlei Fruchtverkauf gestattet werden.

§. 9. Was die Durchfuhr der ausländischen Frucht betrifft; so soll die jedesmalige Quantität an dem ersten Grenzzollamte genau revidirt, ein Passirschein mit genauer Bemerkung der Säcke und deren Inhalts gegeben, und dieser am letzten Zollamte vorgezeigt und abgeliefert werden.

So wohlthätig die Absichten dieser Verordnung seyn mögen, so wenig wird, wie wir fürchten, ihnen der Erfolg entsprechen. Es ist ein in der Staatswirtschaft allgemein anerkannter Grundsatz, daß nur die gänzliche Freiheit des Handels und der Gewerbe den niedrigsten Preis der Bedürfnisse des Lebens hervorzubringen im Stande ist. Wir wollen hier nicht einmal das Recht untersuchen, welches der Landesherr haben kann, über das Privateigenthum Einzelnner zu ihrem Nachtheil zu verfügen, und das, in einem gewissen Umfange zugestanden, sehr verderblich werden müßte. Wir wollen sogar die leicht zu mißbrauchende und oft mißbrauchte *Maxime* annehmen: ungewöhnliche Verhältnisse berechtigten zu ungewöhnlichen Maßregeln, so können wir doch die Beforgniß nicht unterdrücken, die angeführte Verordnung werde Mangel erzeugen, statt ihm zu begegnen. Die Furcht vor einer Hungersnoth, die doch mehr eingebildet als wirklich ist, muß nachtheilich auf die Gemüther und selbst auf den Preis des Getreides wirken. Jeder wird seinen Ueberfluß zu verbergen oder über die Grenzen zu bringen suchen, um nicht in den Fall zu kommen, ihn unter seinem wahren Werthe loszuschlagen zu müssen. Aus der Fremde wird keine Frucht in das geschlossene Land eingeführt, weil der Verkäufer hier keinen freien Markt findet, und über sein Eigenthum nicht nach Gefallen verfügen kann.

Die Gegenstände der Konsumtion werden sich also theils wirklich vermindern, theils dem Markte entzogen werden, und die Konumenten sie theurer bezahlen und doch schwerer finden. Zu welchen gewalthätigen Ausritten muß überdies die Vollziehung solcher Verordnungen führen, durch welche das Privateigenthum Beamten überlassen ist, die Durstige auf dasselbe anzuweisen berechtigt sind? Welche gehässige Angaben, Denunziationen und Untersuchungen können die Konfiskationen und die Hoffnung sie zu theilen, veranlassen? Ähnliche Maßregeln scheinen uns so moralisch verderblich, als sie in ihrem Erfolge zwecklos, ja zweckwidrig sind. Und doch sind sie selbst mit der größten Strenge nicht durchzusetzen, wenn es ein kleines durch keine Mauth geschlossenes Land ist, wo Jeder seinen Vorrath über die Grenzen zu bringen suchen wird, um wieder Herr seines Eigenthums zu werden.

So sehr man also auch, in moralischer Hinsicht, gegen den heillosen Wucher mit Grund und Recht eifert, so läßt sich ihm doch durch ähnliche Verfügungen nicht begegnen, die übrigens durch einen Schein von Humanität, da sie die Durstigen begünstigen wollen, leicht täuschen könnten.

Duldet ein Staat nicht Monopolen und Privilegien, gestattet er der Industrie, den Gewerben und dem Handel Freiheit, unterstützt er, wo er kann, den Armen, der sich die ersten Bedürfnisse des Lebens auch um ihren wahren Preis nicht kaufen kann, und läßt er die Beamten über die strenge Vollziehung guter Polizeigesetze wachen, dann hat er, nach unsrer Einsicht, gethan, was er thun kann und soll. Der Konsument findet sich über seinen Bedarf mit dem Produzenten, der Abnehmer mit dem Verkäufer, das Bedürfniß zu haben mit dem Wunsche und dem Bedürfnisse zu geben über den Preis ab, der beiden angemessen ist. Der Markt macht den wahren Preis, und wer absetzen will, besucht ihn eben so gern, als der, welcher kaufen möchte. In Sachen des Handels gilt das bekannte *laissez-nous faire*, das einem großen Monarchen, als das wirksamste Mittel, ihn zu befördern, vorgeschlagen wurde.

Wir glaubten über diesen Gegenstand sprechen zu müssen, keineswegs um die angeführte Verordnung zu tadeln, sondern um über ihre Anwendung in andern Gegenden, wo sie Freunde finden könnte, eine Prüfung zu veranlassen.

F r a n k r e i c h.

Paris, vom 14. Juli. Unfre Blätter erzählen, an dem Tage, wo der König die Nationalgarde musterte, seyten für 7,500 Franken Liliensträuße, jeder zu 20 Centimen!

verkauft worden. Diese Thatfache ist, unter andern, auch ein Zeichen des guten Geistes, der unter uns herrscht.

— Manche Behörden, als Departements- und Gemeinderäthe, ließen es sich begeben, aus eignem Antriebe öffentliche Belohnungen zu vertheilen, Ehrensabel oder andre Auszeichnungen verdienten Offizieren zu ertheilen. Durch eine königliche Verordnung vom 10. ist dieser Mißbrauch untersagt. »Das Recht, heißt es in derselben, öffentliche Belohnungen zu ertheilen, ist mit unsrer Krone verbunden. In der Monarchie müssen alle Gnaden von dem Monarchen ausgehen, und Uns allein steht es zu, Dienste zu würdigen, die dem Staate geleistet wurden, und denen Belohnungen zu ertheilen, die wir solcher würdig achten. Da wir aber die öffentliche Dankbarkeit nicht zu unterdrücken, sondern nur zu leiten gedenken, so sollen in Zukunft solche Beweise der Erkenntlichkeit und Anerkennung besondrer Verdienste ohne unsre vorausgegangene Genehmigung gegeben werden.«

— Das Prevotalgericht hat gestern zwei Individuen zur Deportation verurtheilt, die sich die beleidigendsten Ausdrücke gegen die Person Sr. Maj. des Königs erlaubt hatten.

— Sr. Maj. der König hat der Stadt Pont-sur-Seine zur Belohnung der guten Gesinnungen, die sie unter allen Umständen und besonders 1814 bewiesen, die Erlaubniß ertheilt, sich Pont-le-Roi zu nennen. Diese Stadt war die erste in ganz Frankreich, die schon mit dem Februar des besagten verhängnißvollen Jahres ihren legitimen König proklamirte.

— Unter dem 3. dieses wurden zu Marschällen befördert: der Herzog von Coigny, der Graf Beurnonville, der Herzog von Feltre und der Graf Biomenil.

England.

London, vom 9. Juli. Der Kurier erzählt einige nähere Umstände von den Unterhandlungen des Lords Ermouth mit den Barbaresken, welche noch der Gegenstand eines strengen Tabels sind. Der englische Admiral fand die Deyn von Tunis und Tripoli nicht abgeneigt, die Sklaverei der Europäer abzuschaffen. Ohne große Bedenklichkeiten traten sie seinen Vorschlägen bei; aber bei dem Dey von Algier fand man größere Schwierigkeiten. Dieser st. Ute dem edlen Lord vor, daß die Turken und Mauren nie die Sklaverei der Weißen aufgeben könnten, weil sie ein zu einträglicher Handelszweig für sie sey, in dem sie eine Quelle von Reichthümern fanden. Der Lord bestund aber auf seiner Forderung, verließ den Dey, und drohete ihm mit Feindselig-

keiten. Der Afrikaner, seiner Seite, ließ den englischen Konsul verhaften, und alle Schiffe Sr. britischen Majestät in Beschlag nehmen, die sich in dem Hafen Oran befanden. Den folgenden Tag machte der englische Admiral auch Vorkehrungen zum Angriffe, aber widrige Winde hinderten die Bewegungen seines Geschwaders. Da kam es wieder zu Unterhandlungen, in denen sich der Dey erbot, einen Frieden mit dem Königreich Hannover abzuschließen, in Betreff des Artikels der Abschaffung der Sklaverei aber sich eine Zeit von sechs Monaten ausbat, um die Genehmigung des Großherrs in diesem Punkte einzuholen. Lord Ermouth ließ sich den Antrag gefallen, und bot dem Dey eines seiner Schiffe an, um den Abgeordneten an den Sultan nach Konstantinopel zu bringen, welches auch der Afrikaner annahm, worauf es denn zu gegenseitigen Geschenken kam. Der Dey wird als ein Mann von viel Kraft und Thätigkeit geschildert. Während dem wir unsre Anstalten trafen, die Stadt zu beschließen, war er Tag und Nacht auf den Verschanzungen, und rüstete sich zum nachdrücklichsten Widerstand. Er regiert erst ein Jahr, seitdem er seinen schwachen Vorgänger gestürzt hat; dieser wurde erdrosselt, weil ein Staatsgesetz verbietet, einen entthronten Dey am Leben zu lassen. Im Grunde sind die Janitscharen die Herren des Landes, welche die Eingebornen, die Mauren und Juden, in der strengsten Abhängigkeit erhalten. Die Anzahl dieser wilden Tyrannen beläuft sich auf 15 000. Algier ist übrigens gut befestigt. Hundert Kanonen decken den Zugang der Stadt, die eine hohe Mauer umgiebt, deren südlicher Theil mit Menschenköpfen geschmückt ist.

Die Bewohner von Tunis und Tripoli sind milder und gebildeter als die rohen Algerer. Das mag zum Theil daher kommen, weil in jenen Staaten der Thron erblich ist, in Algier aber die wilden Janitscharen ihn an ein geliebtes Haupt verschenken, das ihrer Wildheit schmeichelt. Die Algerer schlagen das Lösegeld eines Christensklaven auf 1200 Dollars, die Tuniser aber auf 650 an.

Lord Ermouth glaubt mit dem 20. dieses unter Segel gehen zu können.

— Sheridan ist den 7., in dem 66ten Jahre seines Alters, gestorben. Seine nicht gar häusliche Lebensart hatte seine Vermögensumstände sehr zerrüttet, und ihn in große Schulden gestürzt. Ohne die dringenden Vorstellungen seiner Aergre wäre er vielleicht im Gefängnisse verschieden. Sheridan war eines der ausgezeichnetesten Glieder der Opposition, an deren Spitze der verewigte Fox stand. Man fürchtete ihn im Parlamente wegen seinem beißenden Witz,

der wie Blieschläge traf und senkte. Mit der ausgezeichneten Gabe des Redners verband er auch das Talent eines Dichters in einem vorzüglichen Grade. Die Versicherung eines Plattes, er sey der größte dramatische Schriftsteller seines Jahrhunderts gewesen, treibt aber das *de mortuis nil nisi bene* etwas zu weit.

Der Franzosenhaß.

Unter der Aufschrift: *Aussichten von der Zeit in die Zukunft*, enthält die *Allemania* einen gehaltvollen Aufsatz, von dem wir hier mittheilen wollen, was er Beherzigenswerthes über einen viel besprochenen Gegenstand, den Franzosenhaß, enthält.

»Zergliedern wir, heißt es in jenem Aufsatze, den Franzosenhaß, dann finden wir, daß zwei ganz feindliche Parteien ihn zugleich predigten. Die eine haßte die Franzosen, weil sie von dem Allem, was die konstituierende Versammlung bezweckt und begonnen, nichts oder doch sehr wenig ausgeführt, weil sie den Beruf zum Organ der Geschichte nicht begriffen und verfehlt, weil sie das Heiligste der Menschheit verrathen und verschleudert, die Hoffnungen aller Guten getäuscht und elende blinkende Glasperlen an die Stelle ächter Edelsteine gesetzt hatten. Die Sprecher der andern Partei gründeten ihren Haß auf die entgegengesetztesten Ursachen. Sie haßten die Franzosen, weil sie von jenen Entwürfen etwas auszuführen versucht haben. Die Franzosen waren es, welche, wie man nicht läugnen kann, den Anstoß zu einer Weltbewegung gaben, welche, nachdem ihre Höflinge, ihre privilegierten Stände und ihre Geistlichen alles verderben hatten, nachdem es den Unverständigsten selbst klar geworden war, daß das Alte in Moder und Faulniß versinken müsse, wenn solche Steuerleute ferner nach alter Weise ruderten, welche Muth genug besaßen, um zu fühlen, daß die nur der Vergangenheit und dem Verwitterten anpassende Form beleuchtet und erneuert werden müsse, oder vielmehr, welche die Schwaale zersprengten, weil sie morsch und die Frucht der Reife nahe war. Kann man sich wohl wundern, daß dieses Verbrechen unverzeihlich in den Augen derer ist, die nur in Finsterniß und Moder gedeihen mögen?

Da es vergeblich ist, einen Mohren weiß waschen zu wollen, so wurde jedes Wort an die verschwendet seyn, welche die Welt in einige wenige Privilegirte und in einen Haufen herabgemüthigter Sklaven eintheilen, welche jeden

Despotismus preisen, der sie nicht unmittelbar drückt, welchen ein Ludwig der Eilfte eben so viel und noch mehr gilt, als ein Titus, wenn er ihnen nur ihre Herabwürdigung mit der Erlaubniß bezahlt, Geringere zu peinigen. Aber die edleren Menschen, welche im Unwillen darüber, daß das französische Volk so grausam alle Erwartungen täuschte, es jetzt glühend hassen, mögen doch mit Kälte prüfen, ob sie nicht ungerecht werden. Ich hat die Weltgeschichte wenig so Großes, Würdiges und Herzerhebendes aufzuweisen, als die ersten Tage der konstituierenden Versammlung Eine Nation, welche in ihrer Geschichte eine Nacht zählt, wo der Adel von schönem Eifer, vielleicht zu schwärmerisch, erhebt, seine stolzesten Vorrechte, seine glänzendsten Titel, seine Privilegien opfert, welche in wenig Monaten dem Feinde, der ihre Grenzen und ihr Recht sich eine Verfassung zu geben, verhöhnt, Schaaren von Freiwilligen aus allen Ständen entgegenstellt; Heere, die auf dem Schlachtfelde für eine Idee mit Freuden sterben; Edle, wie Beauharnais und Latour d'Auvergne, welche, im Wohlleben erzogen, als gemeine Krieger in den Reihen der Vaterlandsvertheidiger sechten; Menschenfreunde, welche in den Zeiten fürchtbarer Grauel, von tausend Mördern umgeben, das Blutgerüst im Auge, ihre Ideen zur Verbesserung künftiger Geschlechter niederschreiben, wie Condorcet; Männer wie Lafayette, Bailly und Mounier, die ihrer Pflicht und dem, was sie für gerecht halten, nicht bloß ihr Leben, aber (was noch weit mehr ist) ihre hohe Stelle in der öffentlichen Meinung ihres Volkes opfern, welche es verschmähen, dessen Idol zu seyn, und vom Capitele freiwillig zum tarpejischen Felsen wandeln, weil Volksgunst nur durch Unrecht erhalten werden mag; jene Schaaren, welche auf dem Schlachtfelde sich gewissem Tode weihen, und, ganz umringt, den Feinden das Leben nicht verdanken wollen; selbst jene Grenadiere der Kaisergarde, welche mit dem Muse: die Garde ergiebt sich nie, sich in Spanien, gleichviel ob für einen wahren oder für einen irrigen Glauben, niedermekeln lassen — nun wahrlich! ein Volk, bei welchem sich solche Züge finden, muß man doch nicht ohne Ausnahme verächtlich schelten. Warum soll, was Ihr an den Preußen im Jahr 1813 mit Recht ruhmt, im Jahr 1792 an Franzosen eure Bewunderung nicht verdienen? Nur wiederholt wurde später, wozu Franzosen das Beispiel gegeben hatten. Was wollte die konstituierende Versammlung? Was wollte die Mehrheit der Franzosen im Jahre 1789 und 1790? Nicht mehr und nicht weniger, als die Herrschaft des Gesetzes über die Willkühr, Bestimmung der Rechte des Regenten und der Pflichten des Volkes, und daß der Mensch gelte, nicht die zufällige Lage, in welche ihn seine Geburt gesetzt. Das Volk und die Edlen im Volke wünschten Entwicklung des Staates, Entwicklungsmöglichkeit der Kräfte und Fähigkeiten der Einzelnen zum allgemeinen Besten. So war denn ihr Zweck der nemliche, wie der Zweck der Edlen im deutschen Volke, und wenn er nicht erreicht wurde, wenn man sich in den Mitteln vergriff, wenn der erste Versuch nicht glückte, verdient deshalb auch derjenige Haß, der ihn mit reinem Willen aufgestellt?

(Der Beschluß folgt.)